

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinsamen Ausschuss am 19.05.2026
 Stadtbauamt Engen

Engen, 30.04.2026

**Behandlung der Anregungen zur 13.Änderung des "Flächennutzungsplanes 2000-Änderung": Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Solarpark Neubrunn, Engen-Zimmerholz
 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von 31.10.25 bis 01.12.25**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Flurneueordnung und Landentwicklung	Zu der o.g. FNP-Änderung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich seitens des Amtes für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Gegen die o. g. Änderung bestehen keine Bedenken. Belange der archäologischen Denkmalpflege werden in das parallel aufgestellte Bebauungsplanverfahren eingebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	In der Flurbilanz 2022 von Baden-Württemberg sind die Flächen als Vorbehaltsflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Umwidmung	Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in der Vorbehaltsflur Stufe II und ist daher nur von mittlerer Bedeutung für die Landwirtschaft. Die umliegenden, nicht bewaldeten landwirtschaftlichen Flächen wiederum sind gem. Flurbilanz 2022 überwiegend als Vorbehaltsflur Stufe I (zweit-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		gen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben. Zudem ist anzumerken, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.	höchste Wertstufe) ausgewiesen. Um die Energiewende und die gesetzlichen Ziele erreichen zu können, wird eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Ein Rückbau der Anlage nach Ende der Betriebsdauer ist technisch möglich, da die Module nur aufgeständert werden. Eine Rückbauverpflichtung wird Bestandteil des Durchführungsvertrags zwischen Vorhabenträger und Stadt. Es ist bewusst, dass von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Emissionen entstehen. Dies kann bei einer Freiflächen-PV-Anlage vernachlässigt werden.	
5	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn“ erfolgen. 1. Regionalplan: Die Fläche liegt im aktuellen Regionalplan innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Es lag bereits ein neuer Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 3.0 vor, in dem das Plangebiet nicht mehr als Regionaler Grünzug ausgewiesen ist. Die Gesamtfortschreibung ist noch	1. Wird zur Kenntnis genommen. Im Beteiligungsverfahren wird der Regionalverband Hochrhein-Bodensee als Träger öffentlicher Belange gehört. Die Stellungnahme ist unter Nr. 10 der Abwägung eingearbeitet. Der Regionalverband hat keine Einwände gegen das Vorhaben.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		nicht rechtswirksam. Ebenso ist die Fläche kein vorgeschlagenes PV-Vorranggebiet des Regionalplan-Entwurfs. Das vorgeschlagene PV-Vorranggebiet liegt ca. 700 m nordöstlich und ist hinsichtlich der weiteren Entfernung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Biezental-Kirnerberg“ (Nr. 3.137) unbedenklicher, liegt allerdings ebenso im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hegau“ (Nr. 3.35.004). Eine Anhörung des Regionalverbands ist, sofern noch nicht erfolgt, zu empfehlen. 2. Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ Der geplante Solarpark-Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hegau“. Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wird eine Sondierung durch Projektentwickler (S. 14 des Umweltberichts zur 13. Änderung des „Flächennutzungsplan 2000-Änderung“ des Büro freiraum + umwelt, Stand 24.06.2025) aufgeführt. Allerdings liegt die nun geplante Fläche innerhalb des LSGs Hegau in einem landschaftlich sensiblen und schützenswerten Bereich, in dem gerade die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft geschützt ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]). Das Erscheinungsbild des Hegaus würde dadurch nachhaltig überprägt und beeinträchtigt werden. Da eine großflächige, technische Über-	2. Wird beachtet und in der Begründung unter Umweltbericht 4.5 Standortwahl und -alternativenprüfung ab Seite 15 erwähnt.	2. Die Stellungnahme wird beachtet, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		prägung der Landschaft mit Fernwirkung entsteht, widerspricht eine Errichtung dem Schutzzweck des LSG. Eine nachvollziehbare Standortalternativenprüfung zu Standorten außerhalb des LSGs, geeigneteren Standorten innerhalb des LSGs und sensiblen Schutzkulissen wie NSGs ist erforderlich. Im Umweltbericht zum FNP wird diese nicht näher aufgeführt, es werden lediglich innerhalb des Ackerflächengebiets im LSG und am NSG Biezental-Kirnerberg drei Standortverschiebungen aufgezeigt. Zusätzlich erfolgt die Angabe: „Auf dem Gemeindegebiet Engen sind keine geeigneteren und verfügbaren Flächen für Freiflächen-PV außerhalb des LSG bekannt“ (Seite 17 des Umweltberichts zur 13. Änderung des „Flächennutzungsplan 2000-Änderung“ des Büro freiraum + umwelt, Stand 24.06.2025). Die westliche Hälfte des Gemeindegebiets liegt komplett im LSG. Die östliche Hälfte der Gemeinde ist zu weiten Teilen (ca. 70 %) von Wald bedeckt oder als NSG/FFH ausgewiesen (vgl. Abb.14 Seite 18 des Umweltberichts zur 13. Änderung des „Flächennutzungsplan 2000-Änderung“ des Büro freiraum + umwelt, Stand 24.06.2025). Ob und welche Standortalternativen der übrigen möglichen Flächen außerhalb des LSGs geprüft wurden, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Da keine Vorabstimmung des		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Standorts im Landschaftsschutzgebiet stattgefunden hat, bitten um Konkretisierung der vorgelegten Standortalternativenprüfung. 3. Natura 2000 Direkt angrenzend zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet „Hegaualb“. Eine Natura-2000-Vorprüfung ist dem Umweltbericht beigelegt und lässt keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Maßnahmenflächen des FFH-Gebiets erwarten. Das Ergebnis ist plausibel und dem kann zugestimmt werden. 4. Biotopverbund Die überplante Fläche befindet sich innerhalb der 500 m-Suchräume des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte. Der Biotopverbund ist nach § 21 Abs. 4 BNatSchG und § 22 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) im Rahmen der Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern. In diesem Fall werden die Biotopverbund-Flächen trockener und mittlerer Standorte baulich überplant und nicht gesichert.	3. Wird zur Kenntnis genommen. 4. Auf FNP-Ebene erfolgt durch die Darstellung einer Sonderbaufläche zwar eine Überplanung der Biotopverbundflächen, jedoch können durch das konkrete Vorhaben positive Wirkungen für den Biotopverbund entstehen, insb. durch die mit einem Solarpark verbundene Entwicklung von Extensivgrünland. In der Modulplanung wurden kleine bestehende Gehölzstrukturen und Magerwiesenrelikte, die eine Bedeutung als Trittsteine im Biotopverbund haben, aus dem Solarmodulfeld ausgespart und werden durch die Nutzungsextensivierung in den Biotopverbund eingebunden. Weitere Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes trockener Standorte werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan entwickelt, z.B. Ansaat von standortgerechtem Regiosaatgut, Eingrünung durch lockere Strauchgruppen, Einbringen von Stein- oder Totholzhäufen in die Randbereiche.	3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		5. Landschaftsplan Es liegt keine Aussage zum Landschaftsplan der übergeordneten Planung vor. Um sicherzugehen, dass keine „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ überplant werden, ist diese noch erforderlich. Der gewählte Standort zur FNP-Kennzeichnung zu einer „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ wird aufgrund seiner Lage innerhalb des LSG „Hegau“ und angrenzend an das Naturschutzgebiet „Biezental-Kirnerberg“ als sehr sensibel eingestuft. Eine plausible Standortalternativenprüfung von geeigneten Flächen außerhalb des LSG oder geeigneteren Flächen innerhalb des LSG ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Wir bitten die Standortalternativenprüfung zu konkretisieren. Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten und obige Punkte zu prüfen.	5. Ein Landschaftsplan liegt für die VVG Engen derzeit nicht vor. Die Standortalternativenprüfung wird konkretisiert.	5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.
6	LRA Konstanz Straßenbauamt	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	LRA Konstanz Straßenverkehrsamt	Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die 13. Änderung des FNP 2000-Änderung keine Bedenken. Wie aus dem Umweltbericht ersichtlich, sind keine Blendschutzzäune notwendig und ebenso keine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
8	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten. 1. Altlasten: Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt. 2. Bodenschutz: Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Neuversiegelung, v.a. durch die Errichtung der Transformatorhäuschen. Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu erstellen. Sofern auf einer Fläche von mehr als 0,5 ha in den Boden eingegriffen wird, ist gemäß § 2 Abs. 3 LandesBodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept erforderlich, welches im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzureichen ist. Hinweis: Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein vereinfachtes, standardisiertes Bodenschutzkonzept ausreichend.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden ist im parallel befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn“ vollumfänglich abgearbeitet. Ein vereinfachtes Bodenschutzkonzept wird im Vorfeld der Baumaßnahmen bei der Unteren Bodenschutzbehörde eingereicht.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.
9	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
10	Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen	Für die Beteiligung am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn Zimmerholz“ und der zugehörigen 13. Änderung des FNP der VVG Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, sowie für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanken wir uns recht herzlich. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. Gerne verweisen wir auf den am 30.09. gefassten Satzungsbeschluss des Regionalplan „3.1 Freiflächen Photovoltaik“, welcher für eine Beurteilung des Vorhabens herangezogen wurde. Die Fläche der FFPV-Anlage „Solarpark Neubrunn Zimmerholz“ ist im Regionalplan 3.1 nicht als Vorranggebiet (VRG) ausgewiesen. Jedoch ist die Errichtung von FFPV- Anlagen auch außerhalb der VRG möglich. Wie in den Planungsunterlagen richtig dargestellt, befindet sich die Fläche im aktuell gültigen Regionalplan 2000 innerhalb des regionalen Grünzugs, in welchem FFPV-Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig sind. Weitere regionalplanerische Belange werden nicht berührt. Es werden somit keine Bedenken hervorgebracht. Abschließend weisen wir darauf hin, dass in der momentan laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand: 1.Anhörungsentwurf) an	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		diese Stelle kein regionaler Grünzug mehr vorgesehen ist, wie ebenfalls in den Planungsunterlagen erläutert. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir wünschen für das weitere Verfahren viel Erfolg.		
11	Deutsche Telekom AG, Adolph-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur 13.Änderung des FNP 2000 der VVG Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen PV-Anlage Neubrunn Zimmerholz. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren		
12	Regierungspräsidium Freiburg, Ref.21 Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	Zu den vorgelegten Planunterlagen nimmt das Regierungspräsidium Freiburg wie folgt Stellung: Mit der vorliegenden Planung soll eine Fläche mit einer Größe von rd. 6,3 ha von der Darstellung Fläche für die Landwirtschaft zu Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik geändert werden. 1. Es ist festzustellen, dass das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 Regionalplan Hochrheinbodensee) sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hegau“ liegt. Darüber hinaus grenzt es unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Biezental-Kirnerberg“. Welche konkreten anderen Standorte geprüft wurden, ist dem Kapitel 4.5 Standortalternativenprüfung nicht zu entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass der Teilflächenregionalplan Freiflächen-Photovoltaikanlagen inzwischen zur Satzung beschlossen ist. In der Gemeinde Engen sind auch Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von rd. 26,5 ha festgelegt. In der Standortalternativenprüfung	1. Die Standortalternativenprüfung wird in den Unterlagen ergänzt. Für die Flurstücke im Vorranggebiet PV auf der Engener Gemarkung Barga besteht derzeit keine Flächenverfügbarkeit. Zudem müsste als nächster Netzverknüpfungspunkt der NVP Brand am Nordrand von Engen genutzt werden. Dies hätte eine 3 km lange Kabelverlegung zur Folge, die das Projekt unwirtschaftlich machen würde. Zudem stellt sich die Exposition der Flächen für die Solarnutzung als suboptimal dar: die Flächen sind in Richtung Osten und Nordosten ausgerichtet. Aus Landschaftsbildsicht liegt die Fläche mit einer maximalen Höhe von 690 m ü. NN rd. 50 m höher als der Standort Neubrunn	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		ist u.E. darzulegen, warum diese Flächen als Standorte nicht in Frage kommen. 2. Bezüglich der Lage im Landschaftsschutzgebiet verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Wir weisen darauf hin, dass Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans zumindest die Inaussichtstellung der Befreiung von der LSG-Verordnung ist.	und sorgt damit potentiell für eine stärkere Fernwirkung 2. Wird zur Kenntnis genommen.	2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Regierungspräsidium Freiburg, Ref.21 Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen: 1. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. 2. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. 3. Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen	3. Wird zur Kenntnis genommen.	3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen. 4. Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Na-	4. Wird zur Kenntnis genommen. Das Gemeindegebiet der Stadt Engen liegt vollständig in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet. Die Naturschutzkriterien gemäß § 37 Abs. 1a EEG werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfüllt.	4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		tura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG). Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden. 5. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen vertreten durch die Stadt Engen auf einer Fläche von ca. 6,3 ha eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ festsetzen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Neubrunn“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 7-8 MW. Für den Standort sprechen die vorhandene verkehrliche Erschließung sowie die Einspeisemöglichkeit ins Stromnetz Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über	5. Wird zur Kenntnis genommen.	5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.		
14	Regierungspräsidium Freiburg, Ref.21 Amt für Geologie, Rohstoffe und Berg- bau	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. Bodenkunde	1.1 Wird zur Kenntnis genommen. 1.2 Wird zur Kenntnis genommen. 1.3 Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den beanspruchten Böden nicht um die genannten, besonders	1.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 1.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 1.3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA)	wertvollen Böden. Die sehr erosionsgefährdeten Böden in dem hängigen Plangebiet profitieren vielmehr von der dauerhaften Grasnarbe im Solarpark. Im Rahmen der Bauvorbereitung wird ein Bodenschutzkonzept erstellt.	aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden. 2. Angewandte Geologie 2.1 Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt,	2.1 Wird zur Kenntnis genommen.	2.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 17.11.2025 (GZ RPF9-4700-125/32/2) zum Planungsbe- reich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: „Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“ 2.2. Hydrogeologie_ Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	2.2 Wird zur Kenntnis genommen.	2.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise: Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG):	2.3 Wird zur Kenntnis genommen. 2.4 Wird zur Kenntnis genommen. 3.1 Wird zur Kenntnis genommen.	2.3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2.4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (Geo-IDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet: Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger		
15	Polizeipräsidium Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen an der 13. Flächennutzungsplanänderung der VVG Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen keine Bedenken. An den weiteren Verfahren, namentlich dem Bebauungsplan und den Baumaßnahmen, möchten wir beteiligt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowie im Vorfeld der Baumaßnahme wird zugesichert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung der Gemeinde Hilzingen an der 13. Änderung des „FNP 2000-Änderung“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen: Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Solarpark Neubrunn Engen-Zimmerholz.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Belange der Gemeinde Hilzingen berührt werden. Es bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen zum Änderungsentwurf. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Hilzingen am FNP-Änderungsverfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.		
17	Stadt Geisingen, Hauptstraße 36, 78187 Geisingen	Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung an der 13. Änderung FNP des FNP 2000-Änderung der VVG Engen. Die Stadt Singen und die VVG Singen haben keine Anmerkungen zum Solarpark Neubrunn, Engen-Zimmerholz	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	1.Bürger	Mit großer Überraschung habe ich von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Solaranlage in der Nähe der Neu- und Hühnerbrunnerhöfe gehört. 1. Südlich des Gebietes treffen Landschafts- und Naturschutzgebiete aufeinander und bilden eine landschaftlich schöne Einheit. Angrenzend dazu haben Menschen die Möglichkeit, auf einem Spaziergang den wunderbaren Ausblick auf die Engener Altstadt zu genießen. Auch der Planetenlehrpfad führt genau durch diese Landschaft. Dieses wunderschöne Naherholungsgebiet wollen sie nun	1. Wird zur Kenntnis genommen. In unserer heutigen Zeit und mit der Energiewende müssen Energiegewinnungsanlagen ermöglicht werden. Für die Erstellung und Standortsuche spielen viele Kriterien eine Rolle, u.a. auch die Umweltbelange und die Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz. Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie nach § 22 Klimaschutzgesetz BW im überragenden	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		mit einer Solaranlage mit Zaun verschandeln. Es ist mir wirklich unverständlich. 2. Vor nicht allzu langer Zeit wurden Pläne für weitere Neubaugebiete im Altdorf in Richtung Zimmerholz angedacht. Aber wo sollten diese Menschen sich in naher Umgebung dann noch erholen und einen Spaziergang machen können. Wenn wir die schöne Umgebung in unserer direkten Umgebung nicht schätzen sondern verschandeln können wir nur noch mit dem E-Auto weiter weg zur Erholung fahren oder mit dem Flugzeug noch weiter weg. Ach ja fürs wegfahren bekommen wir ja dann den Solarstrom aus der nahen, eingezäunten Gegend. Das alles erscheint mir wirklich nicht logisch. 3. Die Energiewende muss kommen, keine Frage. Die Solarflächen müssen platziert werden und Windräder gebaut werden. Aber heißt das überall hin? Muss es unbedingt in stadtnahen, landschaftlich schönen Gebieten passieren. Warum nicht stadtf fern oder entlang der Autobahn, die eine Landschaft sowieso zerschneidet. Wenn Solardächer auf großen Freiflächen Parkplätzen oder neben Autobahnen nicht durchgeführt werden, scheint mir die Dringlichkeit für schnelle Solarflächenplatzie-	öffentlichen Interesse. Bezüglich der Bedeutung für die Naherholung tangieren keine regional bedeutsamen oder stark frequentierten Wanderwege das Plangebiet. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Das damals angedachte Baugebiet Schwarzwaldstraße ruht aus naturschutzrechtlichen Gründen aktuell, kann aber in Zukunft ev. wieder aufgegriffen werden. In und um Engen gibt es viele schöne Erholungspunkte, sodass nicht unbedingt der Weg zu den beiden Höfen erforderlich wird. Zudem liegt die geplante PV-Anlage in leichter Hanglage und ist, wenn man den Weg zu den Höfen oder weitergeht, nicht störend für den Betrachter, welcher sich in Richtung Bodensee/Alpen orientiert. 3. Wird zur Kenntnis genommen. Wie schon unter Punkt 1 erwähnt, spielen viele Kriterien eine Rolle für den Standort. U.a. auch die Anschlussmöglichkeit, welche somit einen Standort sehr weit von Bebauung entfernt meist ausschließt. Das Plangebiet liegt in rd. 1 km Entfernung von Engen, was zwar eine Blickbeziehung zulässt, aber keine erhebliche Störung der Anwohner erwarten lässt. Entlang der Autobahn A81 sind bereits mehrere Solarparks in Betrieb, derzeit im Bau	2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung. 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		rungen noch nicht hoch genug zu sein. Energiewende ja, aber nicht um jeden Preis. Diese Landschaftsverbauung bleibt für sehr lange Zeit, während in naher Zukunft vielleicht andere Solarlösungen entwickelt werden können (Überdachung von Autobahnflächen, vermehrte Nutzung von Hausdächern, Überdachung von Parkflächen). Sehr schnell sind mir viele unbedachte Parkplätze in Engen eingefallen. Parkplätze beim Norma, bei der neuen Stadthalle, bei der Grundschule, Park&Ride Parkplatz an der Autobahn, Parkplatz an der Großsporthalle, am Injoy, am Cube, beim Netto, der drei oder vier Bahnhofsparkplätze (Richtung Eselsbrücke), Parkplatz beim Edeka, der sogar eine Ladestation der Stadtwerke Engen aufweist. Alles Flächen die für Solaranlagen angedacht werden könnten ohne zusätzlich Naherholungsgebiete zu verbauen. 4. Diese Planung der Freiflächen-Solaranlage geht meiner Ansicht nach wieder einmal den Weg des geringsten Widerstandes. Die schöne Naherholungs-Landschaft kann sich nicht wehren und der genießende Wanderer oder Sportler nur schwerlich, denn es gilt ein wenig greifbares Gut zu verteidigen. Jemand erzählte mir mal, was sie sich für Ihr Alter wünscht: „Ich würde mich freuen einen Spaziergang in der Natur noch machen zu können	oder durch die Verbandsgemeinden in Planung. PV-Anlagen als Überdachung von Parkplätzen oder auf Hausdächern reichen zur Umsetzung der Klimaziele und zur Deckung des zukünftigen Strombedarfs nicht aus (Verweis auf die Stellungnahme Nr. 13 des Regierungspräsidiums, Stabstelle Energiewende). Bei PV-Anlagen in der Nähe von Verkehrswegen darf zudem die Blendwirkung nicht vernachlässigt werden. In Baden-Württemberg besteht eine Solarpflicht für neue Parkplätze mit mehr als 35 Stellplätzen. Die Solarüberdachung von Bestandsparkplätzen ist aufgrund der deutlich höheren Investitionskosten derzeit leider oft unwirtschaftlich, da die zur Verfügung stehenden Flächen vergleichsweise klein sind und die Aufständierungen hohe Anforderungen an die Stabilität und Verkehrssicherheit aufweisen müssen. 4. Wird zur Kenntnis genommen. Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage ist nicht störend, wenn man die Landschaft von einer Bank aus in Richtung Bodensee/Alpen genießen möchte. Die Anlage schmiegt sich an den unteren und mittleren Teil des Hanges. Der obere Hangbereich bleibt unbebaut. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die lokale technische Überprägung der Landschaft der Erholungswert	4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		und die Landschaft von einem schönen Bänken aus zu genießen. Was sage ich dieser Frau? Geh nicht Richtung Zimmerholz sondern nehme dein Solarauto und fahr an den See. 5. Was ich wirklich nicht verstehe, das Einspeisen von Solarstrom von privaten Dachflächen in Engen ist entweder nicht mehr möglich oder wird nur wenig vergütet. Die Nutzung von Dachflächen wird schwierig gemacht, während gleichzeitig Solarparks gebaut werden. Sind das Investitionen an der richtigen Stelle? Täglich werden etwa 50 ha Land in Deutschland verbaut, viel zu viel sagt man schon lange. Nicht jede Art Bauen ist immer gleich Fortschritt. 6. Lieber Herr Bürgermeister und lieber Gemeinderat, lasst uns nicht immer die billigste sondern die beste Lösung suchen. Nicht alles darf der ökonomischen Notwendigkeit geopfert werden. Alles in seinen Grenzen. Es sollte doch Möglichkeiten geben etwas Stadtf fernere Gebiete für Solaranlagen oder eine andere Al-	der weiteren Umgebung erheblich eingeschränkt wird und zur Meidung durch Erholungssuchende führt. Zur realen Einschränkung von Blickbezügen vom Weg aus kann es hingegen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung im Zuge von Maisanbau kommen, da Maispflanzen 2-3 m hoch werden können. 5. Wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind politischer Natur und nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Der Solarpark verursacht nur eine minimale Flächenversiegelung von max. 2 % der Fläche. Die Module sind durch ihre Art der Aufständigung vollständig rückbaubar. Eine Rückbauverpflichtung im Falle einer Aufgabe der Solarnutzung wird vertraglich vereinbart. Im Rahmen des Bebauungsplans wurden Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild erarbeitet (Erhalt von Gehölzen, Strauchpflanzungen, durchlässige Einzäunung, Höhenbeschränkung der Module...) 6. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt ist sich der Attraktivität und lokalen Bedeutung des nördlich des Siedlungskerns liegenden Naherholungsraums bewusst. Die Spazierwegverbindung Richtung Neubrunnerhof bleibt erhalten. Streckenweise Einschränkungen der Attraktivität des Spazierwegs wer-	5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung. 6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		ternative zu finden. Ich erhebe höflichst Einspruch gegen das Vorhaben und hoffe die Planung wird noch einmal überdacht	den im Interesse der regenerativen Energieerzeugung in Kauf genommen und weitestgehend durch transparente Zaungestaltung in Verbindung mit lockerer Eingrünung minimiert. Der Solarpark Neubrunn ist nicht der einzige in der VVG Engen geplante Solarpark. Derzeit sind zwei Solarparks bei Welschingen geplant, einer davon auf dem Gemeindegebiet Engen. An der A81 sind zwei weitere Anlagen im Bau bzw. in Planung (Gemeinde Mühlhausen-E.).	